

Zahnärztlicher Behandlungsraum vs. Funktions-/Eingriffsraum?

Autoren: Dr. Harald Renner, LZÄKB-Vorstandsmitglied | Yvonne Burri, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Referat Praxisführung

Eine Überlegung ist es wert: Wollen Sie in der Praxis allgemeine zahnärztliche Behandlungsräume? Oder benötigen Sie ergänzend noch Funktions-/Eingriffsräume? Die Konsequenz ist manchem Praxisinhaber bisher sicher nicht bewusst gewesen.

Jede Zahnarztpraxis besitzt in der Grundstruktur Funktionsräume. In der Regel sind Röntgenräume und Räume zur Medizinproduktaufbereitung Bereiche in der Praxis, die durch eine besondere Funktion charakterisiert sind und/oder einem speziellen Zweck dienen. Dementsprechend ist auch die Ausstattung der Funktion angepasst. In diesen Räumen werden ausschließlich Tätigkeiten ausgeführt, die dieser Funktion zuzuordnen sind. Sie unterliegen neben den allgemein gültigen Regeln der Arbeitsstättenverordnung auch anderen Anforderungen, die sich aus weiteren Gesetzlichkeiten und Verordnungen ergeben. Und genau hier wird es unter Umständen diffizil und weitreichend.

Wer in der Praxis OP-Räume, Eingriffsräume etc. als zusätzliche Funktionsräume betreibt, sollte sich im Klaren sein, das es für diese Funktionsräume umfangreiche Anforderungen – resultierend aus folgenden Gesetzlichkeiten – gibt:

- Infektionsschutzgesetz
- Leitlinie der DGKH „Bauliche und funktionelle Anforderungen an Eingriffsräume“
- AWMF-Leitlinie zur Hygiene in Klinik und Praxis „Hygieneanforderungen beim ambulanten Operieren“.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die regionalen Gesundheitsämter und durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abt. Medizinprodukte-Aufbereitung im Sechsjahres-Rhythmus explizit inspiziert. Warum? In diesen speziell ausgewiesenen Bereichen erfolgen in der Regel Eingriffe, die möglicherweise mit einem erhöhten Wundinfektionsrisiko verbunden sind. Das gilt es nun einmal zu vermeiden. Beispielsweise müssen OP-Bereiche durch einen Schleusenbereich vom restlichen Teil der Praxis getrennt werden. Hinzukommen kann noch die Forderung nach einer raumlufttechnischen Anlage (RLT-Anlage) und bei Behandlungen unter Vollnarkose möglicherweise auch ein Aufwachraum.



Foto: (c)proDente – Johann Peter Kierzkowski

Ein OP-Raum hat besondere Ausstattungsmerkmale, welche ein allgemeiner zahnärztlicher Behandlungsraum nicht hat

Möchte man DAS? Hier sollte jeder Praxisinhaber, der im Bereich der allgemeinen Zahnheilkunde tätig ist, seine Raumbezeichnung überdenken. Sind diese Räume vorhanden bzw. werden diese wirklich benötigt oder heißen diese Räume nur so, weil es sich „sicher und steril“ anhört? In OP-Räumen wird, wie der Name schon sagt, ausschließlich operiert (erweitertes zahnärztliches Spektrum teilweise mit Narkose usw.), in Behandlungsräumen wird allgemein-zahnärztlich behandelt. Nur manchmal werden kleine Eingriffe vorgenommen. Deshalb sind letztgenannte Behandlungsräume aber noch lange keine OP-, Eingriffs- oder Funktionsräume und müssen somit auch nicht erhöhten Anforderungen entsprechen.

In den vergangenen Monaten fanden wieder vermehrt behördliche Praxisbegehungen statt, manchmal auch schon zum wiederholten Male.

Wichtiger Hinweis: Das Interesse der Behörden wird durch eingetragene Tätigkeitsschwerpunkte auf der Internetseite der Praxis oder sonstigen Verzeichnissen selbst geweckt. Hier sollte abgewogen werden ... ■